

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Flöha und die Behörden in Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rothberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rothberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 280

Sonntag den 1. Dezember 1918

77. Jahrgang

Höchstpreise für Spätkartoffeln im Einzelhandel.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Flöha (einschließlich der Städte Frankenberg, Deutzen und Jöhann) werden bis auf weiteres folgende Bestimmungen getroffen:

1. Im Kleinverkauf von Spätkartoffeln, soweit er dem Kartoffelzüchter im Einzelfalle von der Gemeindebehörde nachgelassen worden ist, darf der Kartoffelzüchter einen den jeweiligen gültigen Kartoffelhöchstpreis um einen Pfennig für das Pfund Kartoffeln übersteigenden Preis erheben.
2. Im Kleinverkauf von Spätkartoffeln durch die Gemeinde darf höchstens der Selbstkostenpreis berechnet werden.
3. Im Kleinverkauf von Spätkartoffeln durch die von der Gemeinde beauftragten Kleinverkäufer darf nur ein Preis erhoben werden, der den jeweiligen Erzeugerpreis der Kartoffeln bzw. den von der Gemeindebehörde jeweils berechneten Selbstkostenpreis der Gemeinde um den Betrag von 1 Mark 25 Pf. für den Zentner Kartoffeln übersteigt.
4. Die unter 1-3 festgesetzten Preise bilden die obere Grenze. Abweichungen im Preise nach unten sind ohne weiteres und ohne behördliche Genehmigung zulässig.
5. In den bezeichneten Preisen sind sämtliche Unkosten des Verkäufers inbegriffen.
6. Als Kleinverkauf im Sinne vorstehender Bekanntmachung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als einem Zentner zum Gegenstand hat.
7. Wer diese Höchstpreisfestsetzungen überschreitet (Verkäufer sowie Käufer) wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld bis zu 10000 M. bestraft.
8. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Flöha, den 27. November 1918. Der Kommunalverband.

Verbot des Umhertreibens und des Rauchens der Jugend.

Es wird hierdurch folgendes in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß dieses Verbot auch jetzt noch gilt.

Jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren ist verboten, sich nach 9 Uhr abends auf den Straßen zwecks umhertreibens oder die Öffentlichkeit durch müßiges Umhertreibens und unangemessenes Gebahren zu belästigen. Auch der Aufenthalt in Schaustätten nach diesem Zeitpunkt ohne Begleitung angehöriger Erwachsener ist ihnen untersagt.

Kinder unter 14 Jahren dürfen sich, soweit sie sich nicht in Begleitung Erwachsener befinden, nach 8 Uhr abends nicht mehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten.

Jugendlichen Personen unter 18 Jahren ist das Tabakrauchen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen, sowie in den Anlagen und Wirtschaften verboten.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht allgem. Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Eltern haften für ihre Kinder.

Die Polizeibehörden und übrigen Aufsichtsorgane erhalten Anweisung über die Befolgung vorstehender Anordnungen streng zu wachen und Zuwiderhandlungen anzuzeigen.

Flöha, am 29. November 1918. Die Amtshauptmannschaft.

Polizeistunde.

Um Irrtümer zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Flöha durch Verordnung der Amtshauptmannschaft vom 8. November 1918 die Polizeistunde abends 11 Uhr festgesetzt worden ist.

Diese Polizeistunde gilt auch für die im Bezirke abgehaltenen Tanzveranstaltungen. Sollten sich durch Uebertretung der Polizeistunde bei den Tanzveranstaltungen zeigen, so bedarf es der Anweisung der Amtshauptmannschaft vor, über die Zuwiderhandlungen Tangplätze die Tanzsteuer auf Grund von § 15 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1910 zu verhängen.

Flöha, am 29. November 1918. Die Amtshauptmannschaft.

Auszug aus der Verf. d. V. R. M. und S. M. B.-Bl. Nr. 202, S. 192 ff.:

Beurlaubungen zu Arbeitszwecken müssen von jetzt ab unterbleiben. Beurlaubungen mit Wohnung in die Heimat zu Schulungszwecken dürfen nicht über einen Zeitraum von 14 Tagen ausgedehnt werden. Ausnahmen sind nur nach überstimmter Ansicht der Behörde auf Antrag zulässig.

Die bei Eingang dieses Erlasses in der Heimat oder Arbeitsort mit Urlaubsschein anwesenden Offiziere des Beurlaubtenverbandes, Unteroffiziere und Mannschaften aller Jahrgänge mit Ausnahme der Jahrgänge 96 bis 99 sind bis zum 30. 11. 18 von der nächsten militärischen Dienststelle beurlaubungsfähig zu entlassen.

Ueber das Entlassungsverfahren schreibt das S. M. B.-Bl. 1918 Nr. 202, S. 192 ff. Nr. 8a, d bis f:

Sämtliche bei militärischen Dienststellen Abkommandierten, die zu entlassen sind (bis zum 25. 11. 18 die 1876 und früher Geborenen, bis zum 30. 11. 18 die 1877 bis 1879 Geborenen), werden von diesen Dienststellen zur Entlassung gebracht — gleichgültig, ob diese Dienststellen ihre zuständigen Truppenteile sind oder nicht —

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

a) Jeder zu Entlassende erhält einen Entlassungsschein.

b) Die bei den militärischen Dienststellen befindlichen Kriegsranglisten und Stammtafelauszüge sind zu vervollständigen — auch durch Log und Ort, wobei die Entlassung erfolgt, sowie Eintrag der mitgegebenen Besoldungshöhe und des ausbezahlten Krank- und Entlassungsgeldes — und vorläufig von diesen Dienststellen aufzubewahren.

c) Die Stammtafel ist von dem zu Entlassenden anzuerkennen und seine Unterschrift von einem im Offiziersrang stehenden Heeresangehörigen und von einem Mitgliede des Soldatenrates zu beglaubigen.

d) Etwalge Versorgungsansprüche sind wennmöglich vor der Entlassung zu prüfen, andernfalls später beim Bezirkskommando anzumelden.

e) Fahrcheine sind — soweit nötig — auszustellen.

f) Die Entlassungsscheine sind von besonderem Werte für die spätere Anmeldung etwelcher Versorgungsansprüche und daher sorgfältig aufzubewahren.

Von dem Entlassungsschein sind Abschriften bei der entlassenden Dienststelle zwecks späterer Ueberlieferung an den Erlass-Truppenteil aufzubewahren.

Alle diese beurlaubungsfähigen zu Entlassenden erhalten Krankgeld und Entlassungsantrag. Entlassungsgeld jedoch erst bei der ordnungsgemäßen Entlassung. Mit der beurlaubungsfähigen Entlassung hört jede Zahlung von laufenden Gehältern auf.

Harte Anklagen gegen den Vollzugsrat

in Berlin, 28. 11. (Schluß der Sitzung Berliner Soldatenräte.)

Schleiermann schließt seine Rede: Arbeiter- und Soldatenräte sind ein Provisorium, das abso. notwendig ist, das geschaffen werden mußte, als das alte System zusammenbrach, das moraler war, als wir annehmen. Dieses Provisorium muß beibehalten werden, bis die Nationalversammlung da ist. Jetzt tut uns Einigkeit not, alles Fremde muß beiseite gestellt werden. Wir müssen zusammenstehen und festhalten, was uns die Revolution gebracht hat; dann wird es uns möglich sein, Brot und Frieden zu schaffen. (Lebhafte Beifall und Handklatschen.)

Ein Feldwebel, Vertreter der D. K. M., warnt die Versammlung davor, sich von der Spartakusgruppe einschleichen zu lassen. Die Schanträge trage einem ins Gesicht, wenn man sehe, daß jetzt die Freizügigkeit mehr Unheil anrichte, als die frühere Unfreiheit der Preußen.

Oberleutnant Walz: Schon längere Zeit vor der Revolution bin ich zum Sozialismus übergegangen. Ich habe als Kompanieführer meine Leute dahin gebracht, daß sie unter keinen Umständen auf Arbeitermassen schießen dürfen. Ich stand damals schon mit Ledebour in Verbindung. In einer Versammlung, an welcher auch Büchnecht, Haase, Ledebour, Müller und einige Arbeiterortstreiter teilnahmen, wurde beschloffen, Montag, den 4. November, die Revolution stattfinden zu lassen. Ich stimmte auch dafür. Am Abend wurde die Hinausschiebung beschloffen, w. d. die Stimmung noch nicht so weit sei. Wir wollten nicht mehr so häufig zusammenkommen, um uns nicht zu verraten. Bald darauf wurde ich auf Befehl des kommandierenden Generals verhaftet. Vor dem Untersuchungsrichter bin ich wohl auf das bestimmte Auftreten des Richters hingefallen und habe manches gesagt, was ich nicht durfte; Dummig wurde darauf festgesetzt. Verurteilt habe ich nichts, höchstens habe ich eine Dummheit gemacht. (Lärm: Dumme gehören nicht in den Vollzugsrat!) Man soll ich in drei Tagen aus Berlin abziehen, und zwar auf

Veranlassung des Vollzugsrates. (Pfeife.) Realistischer bin ich nicht, sonst hätte die „Ausscheidung“ nicht über meinen Austritt frohlockt. (Lebhafte Beifall und Widerspruch.) Ein Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrates Badens erklärt auch namens der Lothringer, daß nicht der Vollzugsratsauschluß, sondern die Berliner Soldatenräte terroristisch auftreten. Wir gehen daraus die Folgen und ver-lassen unter Protest die Versammlung. (Große Bewegung.) Ein Vertreter der D. K. M. erklärt im Namen von 400 000 Kameraden, die Versammlung sei geeignet, die Reichs-entheit aufs schwerste zu gefährden und Unruhen in die Straßen Berlins zu tragen. Vorsitzender des Vollzugsrates Richard Müller: Sie haben hier nicht über die von den Arbeitern Gewählten zu Gericht zu sitzen. Sie tragen nicht mehr lange den feygranen Rod und kehren dann an die Arbeit zurück. Beim alten Regime wäre Walz nicht mehr in Freiheit. Wir müssen Walz in väterlicher Weise behandeln. (Widerspruch.) Wir

Leute, die unter diese Bestimmungen fallen, sich aber zwecks Durchführung der beurlaubungsfähigen Entlassung nicht bei ihrer nächsten Dienststelle melden, gelten mit dem 30. 11. 18 als entlassen.

Urlauber, die den Jahrgängen 96 bis 99 angehören, melden sich beim nächsten Erlass-Truppenteil, bei dem sie einzustellen sind.

Entlassungen nach der Schweiz können laut Schweizer Bundesratsbeschluss vom 17. 11. 18 nur noch über Singen mit vorchriftsmäßigem Reisepaß und Blum eines Schweizerischen Konsulats erfolgen, jedoch verweigert zurzeit die Schweiz noch den Eintritt in ihr Bundesgebiet.

Entlassungsantrag, Entlassungsgeld und Krankgeld — soweit letzteres zulässig ist — erhalten Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres vom Erlass-Truppenteil oder von der Kommandostelle.

Sofort Entlassene den Bezirkskommandos mit dem Ersuchen um Gewährung dieser Gehaltsrückzahlungen übergeben werden sind, sollen die vorbezeichneten zuständigen Stellen die richtige Abfindung der Entlassenen sofort nach.

Für den Soldatenrat: Cyrus. Walsbaum.

Laut Mitteilung des Verbandes Sächsischer Industrieller haben sich sämtliche industriellen Unternehmer in Sachsen verpflichtet, jeden ihrer vormaligen Arbeiter und Angestellten, die aus dem Heeresdienst zurückkehren, wieder aufzunehmen.

Es wird jedem zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen daher empfohlen, sich sofort seinem früheren Arbeitgeber wieder zur Verfügung zu stellen.

Garnisonkommando und Arbeiter- und Soldatenrat Frankenberg.

Bekanntmachung.

Zwecks Aufnahme in die Wahllisten für die demnächst stattfindenden Stadtverordneten-Wahlen werden die hiesigen Einwohner und insbesondere alle bisher beimgelehrt und noch beimtredenden Kriegsteilnehmer aufgefordert, ihre Anmeldung — falls diese noch nicht erfolgt ist — im hiesigen Meldewamt (Rathausgasse 7) umgehend zu bewirken.

Frankenberg, am 30. November 1918. Der Stadtrat.

Die Auszahlung der Textilarbeitslosen-Unterstützung

erfolgt erst Dienstag, den 3. Dezember ds. Js., vormittags 8 bis 12 Uhr.

Stadtrat Frankenberg, am 30. November 1918.

Malzextrakt

am Montag, den 2. Dezember 1918, in der städtischen Lebensmittel-Abteilung — Rathaus, Zimmer Nr. 2 — für Säuglinge bis zu einem Jahre zum Verkauf. Auf einen Säugling entfällt eine Pfund-Dose zum Preise von 2.20 Mark. — Stammbuch ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, den 30. November 1918.

Rohlen-Abgabe im Waglerischen Hofe, Friedhoffstraße,

Konntag, den 2. Dezember 1918, für 1. Bezirk.

Die Rohlenkarte ist zur Abkempfung und Bezahlung, und zwar nur an obengenanntem Lohse im Rathaus (Zimmer Nr. 4) von 8 bis 1 Uhr vormittags unter Vorzeigung des Auswweises für Lebensmittel-Angelegenheiten vorzulegen.

Frankenberg, den 30. November 1918. Die Ortsrohlenstelle.

Ortsgesetz, die Aufstellung von Wahllisten für die Gemeinderatswahlen in Ebersdorf betreffend.

§ 1. Die Aufstellung der Wahllisten zu den Gemeinderatswahlen in Ebersdorf kann in der Weise erfolgen, daß die Wahlberechtigten jedes bewohnten Gebäudes in besondere Hauslisten (Formulare werden von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig ausgegeben) eingetragen werden und daß diese Hauslisten, gesammelt und im ganzen oder bezirksweise zusammengeheftet, dann die Wahlliste bilden. Die Listen sind mit Tinte oder Tintenfüllstift auszufüllen.

§ 2. Dieses Ortsgesetz tritt sofort in Kraft.

Ebersdorf bei Chemnitz, am 29. November 1918. Der Gemeinderat. Schneidbach, Gemeindevorstand.

Allgemeine Ortskrankenkasse Ebersdorf

Sonntag, den 8. Dezember d. J., nachmittags 5 Uhr im Restaurant „Wettinshöhe“

Auswahl-Sitzung

Tagesordnung:

1. Wahl der Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung 1918.

2. Allgemeines.

Vollzähliges und pünktliches Erscheinen der erwählten Vertreter erwartet

Der Vorstand. Max Döhne, Vorsitzender.

Gemeindeverbandsparasse Niederwiesja

3 1/2 Prozent

Tägliche Verzinsung.

I. Gemeinde- und Privat-Beamtenschule zu Geyer

Städtische Fachschule, gegründet 1891, bereitet für die Gemeindebeamtenlaufbahn vor.

Anmeldungen für Ostern 1919 bis Ende Januar erbeten. Mittelnachweis der Abgangsschüler.

Aufnahmebedingungen versendet kostenfrei die Schulleitung.